



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0043-14-12

=RSS-E 2/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Mag. Thomas Hajek, KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. März 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Versichert ist u.a. der Baustein Firmenrechtsschutz (BB 179-3) mit allgemeinem Vertragsrechtsschutz.

Vereinbart sind weiters die ARB 2005. Entscheidungsrelevant sind die Artikel 7.1.5 und 7.1.6, welche lauten:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.5. aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;

1.6. aus dem Bereich des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes; (...) "

Gemäß Pkt. 24 des Rahmenvertrages [REDACTED], der integrierender Bestandteil des Versicherungsvertrages ist, ist folgende Zusatzdeckung vereinbart:

„Art 7.1.5 Abweichen (sic!) hiervon gilt vereinbart, dass Immaterialstreitigkeiten (d.h. Streitigkeiten aus Patentrechten, Lizenzrechten, Urheberrechten, etc.) mit einer Versicherungssumme von maximal € 15.000,-- mitversichert sind. Es gilt ein Selbstbehalt von € 500,-- pro Schadenfall. Die Versicherungssumme steht maximal je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung.“

Die Antragstellerin beantragte Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

Gegen die Antragstellerin wurde am 5.12.2007 vom [REDACTED] [REDACTED] Klage beim Landgericht Berlin zu [REDACTED] [REDACTED] eingereicht. Um den Rechtsstreit zu bereinigen, wurde am 20.2./7.3.2008 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, in dem sich die Antragstellerin verpflichtete, ihre Geräte [REDACTED] und [REDACTED] mit bestimmten Aussagen zu bewerben, wenn dabei nicht auf den fehlenden wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit der Produkte hingewiesen wird. Der [REDACTED] [REDACTED] habe nunmehr mit Schreiben vom 23.12.2013 unter Androhung weiterer rechtlicher Schritte die Abgabe einer weiteren Unterlassungserklärung von der Antragstellerin eingefordert,

da sich die Antragstellerin durch Bewerbung der genannten Produkte ohne Hinweis auf den fehlenden wissenschaftlichen Nachweis ihrer Wirksamkeit wettbewerbswidrig verhalten habe. Der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED] brachte dazu vor, die Antragstellerin habe sich vertragskonform im Sinne des außergerichtlichen Vergleiches verhalten. Nach den Angaben der Antragstellerin sei auf einer Webseite dieser Hinweis vergessen worden. In der Folge wurden zwischen dem [REDACTED] und der Antragstellerin Verhandlungen über einen weiteren Vergleich geführt.

Die Antragstellerin begehrte von der Antragsgegnerin die Deckung aus dem Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“. Die Antragsgegnerin leistete aus dem Baustein „Beratungs-Rechtsschutz“ einen Pauschalbetrag von € 200,--, lehnte darüber hinaus mit Email vom 3.4.2014 jedoch die Deckung mit der Begründung ab, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Unterlassung nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 19.12.2014, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen. Die antragsgegnerische Versicherung verwies in ihrer Stellungnahme vom 27.1.2015 auf die erfolgte Deckungsablehnung.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, die vom [REDACTED] geltend gemachten Ansprüche seien vertraglicher Natur und daher dem Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ zuzuordnen, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten:

Der [REDACTED] stützt in seinem Schreiben vom 23.12.2013 den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf die §§ 3, 4 Nr. 11, 5 UWG sowie § 3 HWG. Ein Verstoß gegen die vergleichsweise getroffene Vereinbarung wird nicht geltend gemacht. Der Umstand, dass sich die Antragstellerin für die Zulässigkeit ihrer Werbemaßnahmen auf eine solche Vereinbarung beruft, wäre allenfalls für einen aufrechnungsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen Vertragsverletzung von Belang.

Darüber hinaus ist auch der Risikoausschluss in Art. 7.1.6. zu berücksichtigen. Soweit sich die Antragstellerin darauf stützt, den gegenständlichen Versicherungsvertrag deshalb abgeschlossen zu haben, weil eine Deckungserweiterung für „Wettbewerbs-Immaterialgüterrechte“ gewährt wurde, ist ihr zu erwidern, dass der Begriff "Immaterialgüterrechte" ("geistiges Eigentum") alle geschützten subjektiven Rechte an geistigen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Leistungen umfasst; dazu gehören das Urheberrecht und verwandte Rechte, wie Werknutzungsrechte und Leistungsschutzrechte, und die gewerblichen Schutzrechte, wie Patentrechte, Markenrechte und Musterrechte (vgl. RS0076817). Wenngleich im geschäftlichen Betrieb die Verletzung derartiger Immaterialgüterrechte einen Wettbewerbsverstoß darstellen kann, sind diese beiden Begriffe streng voneinander zu trennen. Gerade im vorliegenden Fall stützt sich der [REDACTED] nicht auf einen Verstoß gegen ein subjektives Recht an geistigen Leistungen, was über den in den Bedingungen vereinbarten

Risikoeinschluss zu Art 7.1.5. versichert wäre, sondern einen „sonstigen“ Wettbewerbsverstoß iSd Art 7.1.6. darstellt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. März 2015